

**MOTION** von Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Andreas Federer (CVP, Thalwil),  
Nicole Barandun-Gross (CVP, Zürich)

betreffend Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium bei kantonalen  
Submissionen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Submissionsgesetz dahingehend zu ändern, dass das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung zwischen 5% und 10% in die Gesamtgewichtung aller Kriterien in die kantonale Submissionsverordnung eingeht. Ausgenommen sind Auftragsvergaben im Staatsvertragsbereich, an denen ausländische Unternehmen teilgenommen haben.

Josef Wiederkehr  
Andreas Federer  
Nicole Barandun-Gross

312/2010

Begründung:

In der Submissionsverordnung des Kantons Zürich ist die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium genannt. Es liegt jedoch alleine im Ermessen des Auftraggebers, dieses Kriterium bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen oder nicht und kommt in der Regel nicht zur Anwendung.

Unternehmungen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, eine Lehre zu absolvieren, nehmen gesellschaftlich und wirtschaftlich gesehen eine essentielle Aufgabe wahr. Betriebe, die Verantwortung übernehmen und Schulabgängern eine qualifizierte Berufslehre ermöglichen, sollen daher belohnt werden, indem sie z.B. bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einen Vorteil gegenüber nicht ausbildenden Betrieben haben. Diese Handhabung führt letztlich dazu, dass es für Betriebe wieder attraktiver wird, Ausbildungsplätze anzubieten. Kleinunternehmen, die nicht alleine ausbilden können, haben mittels eines Lehrstellenverbundes mit anderen Firmen die Möglichkeit, ihren Beitrag zur Lehrlingsausbildung zu leisten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat zur Frage, ab wann die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium den freien Markt übermässig beschränken würde, entschieden, dass die Gewichtung des Kriteriums Lehrlingsausbildung 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten darf. Des Weiteren hielt das Verwaltungsgericht in seinem Grundsatzentscheid auf das GATT/WTO-Übereinkommen fest, dass Anbietende aus den Vertragsstaaten gleich behandelt werden müssen. Beiden Entscheiden wird in der Motion Rechnung getragen.